
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) UND NUTZUNGSBEDINGUNGEN
AI-TRUST ZT GMBH

AI-Trust ZT GmbH, FN 597441 s

GF DI Herbert Mühlburger, BSc

Am Quellenhof 2/3

8301 Laßnitzhöhe

als **Auftragnehmerin**, nachfolgend AN genannt.

Aus Gründen der besseren Leserlichkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und andere Geschlechteridentitäten sind ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Für den Geschäftsverkehr der AN gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Unser Vertragspartner wird nachfolgend AG genannt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 2 Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen - insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des AGs - werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies vom AN ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Davon abweichende Geschäftsbedingungen des AGs werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der AN nicht ausdrücklich widerspricht. Alle Leistungen, Angebot und Willenserklärungen des AN werden auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, und zwar unabhängig von der Art des Rechtsgeschäfts, erbracht.

§ 2 Vertragsgrundlagen und Vertragsabschluss

- 1 Der AN ist grundsätzlich verpflichtet, seine Leistungen selbst zu erbringen. Der AN ist jedoch berechtigt, sorgfältig ausgewählte Substituten oder Dienstnehmer zum Zweck der Vertragserfüllung beizuziehen.
- 2 Angebote des AN sind bis zur Bestätigung der Annahme durch den AN unverbindlich. Die Bestellung des AG gilt erst mit der Auftragsbestätigung bzw. der Einwilligung des AN in einen Rahmen- oder Einzelvertrag als beauftragt. Die Annahme eines Angebots und Bestätigung des Auftrags kommt erst durch eine firmenmäßige Unterfertigung der Auftragsbestätigung bzw. des Rahmen- und/oder Einzelvertrags zustande. Die Gültigkeit der Angebote des AN sind auf einen Zeitraum von 3 Wochen beschränkt. An Angebote, die gegenüber dem AN gelegt werden, ist der Anbietende 14 Tage ab Angebotslegung gebunden.

- 3 Ein Kostenvoranschlag wird vom AN nach bestem Fachwissen erstellt, dieser ist jedoch eine Schätzung und wird nur dann verbindlich, sofern ausdrücklich festgehalten. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von mehr als 15 % ergeben, so wird der AG vom AN davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen von weniger als 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiters in Rechnung gestellt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen (darunter werden durchschnittliche Marktpreise für vergleichbare Leistungen verstanden) in Rechnung gestellt werden.

Rechtsgrundlagen:

- 4 Für die Beurteilung von Rechtsansprüchen aus einem mit dem AN abgeschlossenen Rechtsgeschäft werden nachstehende Rechtsgrundlagen in folgender Reihenfolge herangezogen:
 - gesondert abgeschlossene Rahmenverträge;
 - darauf basierende Einzelverträge;
 - die vorliegenden AGB des AN;
 - der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Stand der Technik;
 - die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Honorar/Leistungsumfang

- 1 Grundlage für die Bemessung des Honorars des AN bildet der jeweilige vereinbarte Leistungsumfang, das Leistungsziel und die Leistungszeit. Kommt es während der Leistungserbringung zu einem vom Leistungsumfang, der Leistungszeit oder des Leistungsziels abweichenden Änderung, so werden dem AG die Kosten entsprechend der geänderten Umstände in Rechnung gestellt. Der AN ist nicht verpflichtet eine Kostenwarnung abzugeben, sofern die Kosten um nicht mehr als 15 % erhöht werden.
- 2 Sollten sich zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse notwendige Kosten für Löhne oder Gehälter ändern, behält es sich der AN vor, die Preise betreffend das Projekt entsprechend zu erhöhen. Eine Erhöhung der Kosten um mehr als 15 % ist dem AG binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- 3 Sollten sich zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Material, Energie, Transport, Fremdarbeit, Finanzierung oder dergleichen verändern, behält es sich der AN vor, die Preise entsprechend der Kostensteigerung zu erhöhen. Sofern die Kostenerhöhung nicht mehr als 15% beträgt, trifft den AN keine Kostenwarnpflicht.
- 4 Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht in der Sphäre des AN liegen und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Bereiche erfordern, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Vorschriften und Gesetze und infolge geänderter Auftraggeber-Anforderungen, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich zu vergüten. Eine Erhöhung der Kosten um mehr als 15 % ist dem AG binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 4 Zahlungsbedingungen/Verzugszinsen

- 1 Die dem Leistungsverhältnis zugrundeliegenden Honorare gelten als Nettopreise. Die gesetzliche Umsatzsteuer in der Höhe von 20 % gelangt zusätzlich zu Verrechnung. Zusätzlich zur Verrechnung gelangen außerdem Barauslagen oder Nebenkostenpauschalen. Der Abzug eines Skontos ist nur nach vorheriger Vereinbarung im Rahmen- oder Einzelvertrag zulässig.
- 2 Der AN ist berechtigt jedoch nicht verpflichtet, Teilrechnungen nach dem Fortschritt der Leistungserbringung zu legen. Sofern der AG seine Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen abzustatten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate sämtliche noch ausstehende Teilleistungen ohne Nachfristsetzung sofort fällig werden. Für Verbrauchergeschäft gilt dies nur bei vorangehender Mahnung durch den AN und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen.
- 3 Der AN ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, monatliche Honorarnoten zu legen. Der AN übermittelt die Honorarnoten ausschließlich per E-Mail als unsigniertes PDF-Dokument an eine vom AG bekanntzugebende E-Mail-Adresse.
- 4 Teilrechnungen werden innerhalb von 14 Kalendertagen, die Schlussrechnung innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungseingang beim AG fällig, wobei der AN berechtigt ist, auch bei Teilrechnungen die Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.
- 5 Der säumige AG hat im Falle des Zahlungsverzugs Verzugszinsen in Höhe von 4 % bei Verbrauchergeschäften zu leisten. Bei Unternehmergeschäften betragen die Verzugszinsen 10% pA.
- 6 Bis zur Bezahlung der Schlusshonorarnote bleiben alle von dem AN verfassten Unterlagen in dessen Eigentum.
- 7 Im Falle des Zahlungsverzugs hat der säumige AG die Kosten des AN für etwaige Mahnungen inklusive Porto zu vergüten.

§ 5 Valorisierung/Wertsicherung

- 1 Es wird ausdrücklich die Wertsicherung des Honorars vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex (Basisjahr 2020) oder ein Index, der diesem nachfolgt oder am ehesten entspricht.

§ 6 Verwahrung bzw. Herausgabe der Unterlagen

- 1 Die Originalunterlagen des AG verbleiben bei dem AN, der sie ordnungsgemäß aufzubewahren hat.
- 2 Der AN ist jedoch verpflichtet, dem AG über Verlangen Vervielfältigungen der Unterlagen in Papierform gegen Kostenersatz auszufolgen. Für den Fall, dass aufgrund einer gesonderten Vereinbarung Unterlagen mit Zustimmung des ANs in nicht veränderbarer oder veränderbarer digitaler Form übermittelt werden, trifft den AN keine wie immer geartete Haftung für Fehler oder Schäden, die

an der EDV-Anlage /des Empfängers der digitalen Daten oder bei Dritten entstehen. Der AG hat den AN diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

- 3 Die Aufbewahrungspflicht des AN endet grundsätzlich sieben Jahre nach Legung der Schlussbonarnote an den AG, doch kann sich der AN während dieser Zeit durch Herausgabe der Unterlagen an den AG von seiner Verwahrungspflicht befreien.

§ 7 Nutzungsrechte

- 1 Der AG erhält unter der Bedingung der Vertragserfüllung das Recht die durch den AN hergestellten Werke, wie Schriftstücke oder sonstige Dokumentationen, zum vertraglich bedungenen Zweck zu benutzen.
- 2 Der AN hat das Recht, die von ihm im Zuge der Vertragserfüllung erhobenen und zur Kenntnis gebrachten Daten und Informationen ohne Einschränkung zu benutzen.
- 3 Der AG ist nur unter ausdrücklicher Zustimmung des ANs berechtigt, Unterlagen aus den in den Rahmen- oder Einzelverträgen vereinbarten Projekten an Dritte weiterzugeben bzw für andere Projekte zu verwenden.
- 4 Der AN ist berechtigt, im Falle von Bekanntmachungen und Veröffentlichungen über das Projekt den Namen des AGs anzugeben. Der AG ist zu einer solchen Veröffentlichung verpflichtet. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung oder eigenmächtiger Abänderung des Projekts durch den AG, ist der AN zur Untersagung der Veröffentlichung bzw. Bekanntmachung durch den AG berechtigt.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

- 1 Die Vertragsparteien werden sämtliche ihnen bezüglich der Durchführung der Tätigkeit des Auftrags zur Kenntnis gelangenden, nicht allgemein bekannten Informationen und Unterlagen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse - auch und soweit sie sich auf Dritte beziehen - vertraulich behandeln und Dritten gegenüber geheim halten. Betriebsgeheimnisse sind auch technisches Know-how, Betriebsmethoden und Sicherheitsmaßnahmen (im Folgenden zusammenfassend „Informationen“).
- 2 Die Geheimhaltungspflicht nach Abs 1 besteht nicht, wenn und soweit die mit der Geheimhaltungsverpflichtung belastete Partei nachweist, dass (i) die betreffenden Informationen zur Zeit des Erlangens offenkundig, dh veröffentlicht oder allgemein zugänglich waren, oder (ii) nach Erlangen ohne Verschulden der Parteien offenkundig wurden oder (iii) der Partei zur Zeit des Erlangens bereits bekannt waren oder (iv) nach dem Erlangen von Dritten in rechtmäßiger Art und Weise, dh ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht, offenkundig gemacht wurden.
- 3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt außerdem nicht für Informationen, die aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung oder gesetzlicher Verpflichtungen offenzulegen sind. Über derartige Maßnahmen werden sich allerdings die Parteien unverzüglich untereinander verständigen.

§ 9 Interessenwahrung und Beratung

- 1 Der AN verpflichtet sich im Zuge der Umsetzung des entsprechenden Leistungsziels zur Wahrung der Interessen des AG.
- 2 Der AN verpflichtet sich dazu den AG im Rahmen der vertraglichen Pflichten über die für die Durchführung des Projektes relevanten Umstände mit der ihm obliegenden Sorgfalt zu beraten und sein technisches und wirtschaftliches Fachwissen entsprechend einzusetzen.

§ 10 Versicherung

- 1 Der AN erklärt, dass eine Berufshaftpflichtversicherung besteht, die zumindest über die gesamte Vertragsdauer aufrechterhalten wird.

§ 11 Vertragskündigung

- 1 Die Vertragskündigung stützt sich auf die allgemein gültigen gesetzlichen Vorschriften. Die Kündigung des Vertrags kann sowohl vom AN als auch vom AG nur aus wichtigem Grund erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere für den AG, wenn
 - a) der AN sich fortgesetzt vertragswidrig verhält und der AG den AN schriftlich verwarnt hat;
 - b) der AN sich mit der Leistungserbringung in qualifiziertem Verzug befindet und der AG den AN schriftlich verwarnt hat;
 - c) bei Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des ANs,für den AN insbesondere dann, wenn
 - a) der AG sich vertragswidrig verhält oder seine Mitwirkungspflicht verletzt;
 - b) der AG die ordnungsgemäße Leistungserbringung vereitelt;
 - c) das Konkursverfahren über das Vermögen des AGs eröffnet wurde;
 - d) der AG mit der Zahlung einer Honorarnote in Verzug ist.

- 2 Für die Kündigung des Vertrags gilt Schriftlichkeit.
- 3 Erfolgt die Kündigung des Vertrags aus einem Grund, den der AG zu vertreten hat, ist der AN berechtigt, das gesamte Honorar zu fordern. Der AN muss sich nur anrechnen lassen, was er sich erspart hat.
- 4 Erfolgt die Kündigung des Vertrags aus einem Grund, den der AN zu vertreten hat, steht ihm nur das Entgelt für diejenigen Leistungen zu, die er bis zum Tag der Kündigung des Vertrags erbracht hat.

§ 12 Aufrechnung, Zurückbehaltung und Eigentumsvorbehalt

- 1 Eine Aufrechnung von Schadenersatzansprüchen des AG mit Honoraransprüchen des AN ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

- 2 Bei Zahlungsverzug des AG ist der AN von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern und gegebenenfalls nach Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten (siehe Punkt 11 Rz 1).
- 3 Alle Unterlagen werden unter Eigentumsvorbehalt übergeben und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des AN.

§ 13 Haftung, Gewährleistung und Schadenersatz

- 1 Bei unternehmensbezogenen Geschäften beträgt die Gewährleistungsfrist des AN 6 Monate ab Abnahme des Projekts. Dies gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.
- 2 Bei Unternehmerngeschäften ist das Vorliegen von Mängeln vom AG nachzuweisen. § 924 ABGB findet keine Anwendung. Auftretende Mängel sind vom AG unverzüglich, spezifiziert und schriftlich zu rügen. Diese Bestimmung findet auf Verbrauchergeschäfte keine Anwendung.
- 3 Soweit in Rahmen- oder Einzelverträgen nicht anders festgelegt wird, haftet der AN nur für Schäden aufgrund von zumindest grob fahrlässigen Verhalten oder Verstoß gegen den Vertrag darstellendes Handeln. Eine Haftung für entgangenen Gewinn oder reine Vermögensschäden wird ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist vom AG zu beweisen.
- 4 Eine Haftung gemäß § 1299 ABGB als Sachverständiger besteht nur im Ausmaß der konkreten Leistung laut Einzelvereinbarung oder Rahmenvertrag und ist auf diese Leistung beschränkt.
- 5 Jeder Vertragspartner ist für eine korrekte steuerliche und abgabenrechtliche Behandlung der vereinnahmten Gelder selbst verantwortlich.

§ 14 Außerordentliche Kündigung

- 1 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt stets unberührt. Als außerordentlicher Kündigungsgrund gilt zB qualifizierter Zahlungsverzug des AG oder gravierende Verstöße gegen die vorliegenden Bestimmungen der AGB.

§ 15 Datenschutz

- 1 Der Vertragsparteien versichern, bei der Datenweitergabe an den AN die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (DSG) einzuhalten.
- 2 Der AN verpflichtet sich, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs) zur Sicherstellung des Datenschutzes zu ergreifen und aufrechtzuerhalten sowie dem AG auf Verlangen nachzuweisen.

- 3 Im Falle einer Auftragsdatenverarbeitung ist hinsichtlich personenbezogener Daten grundsätzlich der AG für die Einhaltung der Regelungen nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verantwortlich.
- 4 Es wird klargestellt, dass sowohl allgemein im Vertragsverhältnis als auch im datenschutzrechtlichen Sinne Verantwortlicher der AG bleibt. Ob und inwieweit Dritte Daten eingeben oder auf solche zugreifen, bleibt allein in der Disposition des AG. Der AN ist während der Geltung des Vertragsverhältnisses zur Verarbeitung und Verwendung der Daten des AG berechtigt, dies im Rahmen der Geschäftsbesorgung aus den jeweiligen Einzelverträgen oder dem Rahmenvertrag.
- 5 Nähere Informationen zum Datenschutz sind aus der Datenschutzerklärung unter <https://www.it-zt.at/datenschutz> zu entnehmen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- 1 Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des AN erforderlich.
- 2 Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, dass sie das Verhältnis zwischen ihren jeweiligen Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag als angemessen ansehen und verzichten deswegen im Sinne der Bestimmungen des § 935 ABGB ausdrücklich und unwiderruflich auf eine Anfechtung dieses Vertrages aus allen Gründen, die mit dem Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung im Zusammenhang stehen (insbesondere wegen Irrtums oder laesio enormis).
- 3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt.
- 4 Zur Anwendung gelangt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist Graz. Gerichtsstand ist das jeweils sachlich und örtlich zuständige Gericht in Graz.